

Gebrauchsfähigkeitsprüfung

Bewertung nach Leckmenge

- Nicht gebrauchsfähige-**
 - Leckmenge: Mehr als 5,0 l/h
 - Die Anlage darf nicht weiterbetrieben werden, die Leitung muss sofort gesperrt und der Netzbetreiber benachrichtigt werden!!
 - Nach der Reparatur wieder Belastungs- und Dichtigkeitsprüfung der erneuerten Anlagenteile *
- Vermindert gebrauchsfähige-**
 - Leckmenge: 1,0 bis 5,0 Liter pro Std.
 - Die Anlage darf weiter betrieben werden, aber: Innerhalb der nächsten 4 Wochen muss die Reparatur stattfinden! Sonst muss die Anlage stillgelegt werden!
 - Nach der Reparatur wieder Belastungs- und Dichtigkeitsprüfung der erneuerten Anlagenteile *
- Unbeschränkt gebrauchsfähige-**
 - Leckmenge: Zwischen 0,0 l/h und 1,0 Liter pro Std.
 - Die Anlage darf ohne weitere Auflagen weiterbetrieben werden

Bewertung nach dem äußerlich erkennbarem Zustand

- starke Korrosion, mangelhafte Befestigung der Leitung (Durchhängen)
- Dann wird die Anlage sofort außer Betrieb genommen. --> Netzbetreiber benachrichtigen
- Nach der Reparatur wieder Belastungs- und Dichtheitsprüfung der erneuerten Anlagenteile *

Überprüfung einer bereits in Betrieb befindlichen Anlage

Geprüft wird jede Verbrauchsleitung einzeln (separat), führen jedoch mehrere Verbrauchsleitungen durch ein und den selben Raum, muss die Summe der Leckmengen zur Bewertung herangezogen werden!

Bewertungskriterien (Bewertungsgründe)

- Leckmenge
- Äußerlich erkennbarer Zustand der Anlage
- Funktionsfähigkeit der Bauteile

Bewertung nach der Funktionsfähigkeit

Lassen sich zB. Hähne nicht mehr bewegen (schließen)

Dann wird die Anlage sofort außer Betrieb genommen. --> Netzbetreiber benachrichtigen

Nach der Reparatur wieder Belastungs- und Dichtheitsprüfung der erneuerten Anlagenteile *

Flüssiggas: Die Installation muss immer dicht sein! Die Gebrauchsfähigkeitskriterien gelten hier nicht! Flüssiggas ist schwerer als Luft! Erdgas ist leichter als Luft.

Achtung! Bei Gasgeruch gilt die Interpretation der Gebrauchsfähigkeitskriterien nicht! (Handlungsbedarf)! --> Anlage außer Betrieb nehmen, Netzbetreiber informieren!!

* Wird eine im Betrieb befindliche Rohranlage mit Gewindeverbindungen mit Hanf als Dichtungsträger gemäß DVGW G624 abgedichtet (flüssige Dichtmittel werden in die Leitungsanlage gefüllt usw.), dann reicht danach die Dichtheitsprüfung aus, auf eine Belastungsprüfung kann verzichtet werden.